

Erwerb von Sachkundenachweisen durch Berufsausbildung

MARKUS BRETSCHNEIDER

Wiss. Mitarbeiter im Arbeitsbereich
»Gewerblich-technische Berufe« im BIBB

JOHANNA TELIEPS

Dr., wiss. Mitarbeiterin im Arbeitsbereich
»Gewerblich-technische Berufe« im BIBB

Mit dem Nachweis der Sachkunde verbessern sich für Fachkräfte ebenso wie für Betriebe Passgenauigkeit und Attraktivität von Aus- und Fortbildungsabschlüssen. Ausgehend von einer Annäherung an den Begriff »Sachkunde« wird im Beitrag beschrieben, wie Sachkundenachweise im Bereich Tierschutz in den Ausbildungsberufen Biologielaborant/-in und Fleischer/-in integriert wurden. Abschließend wird ein kurzer Blick auf weitere Beispiele geworfen.

Sachkundenachweise in Ordnungsverfahren

Aus Sicht des Berufsbildungssystems besteht ein hohes Interesse daran, Sachkundeforderungen – soweit die betroffenen Tätigkeiten berufstypisch sind – in die Qualifikationsanforderungen von Aus- und Fortbildungsregelungen zu integrieren. Mit einem erworbenen Abschluss kann dann zugleich die jeweilige Sachkunde nachgewiesen werden. Zur systematischen Berücksichtigung der Sachkundeforderungen in Ordnungsverfahren erarbeitete das BIBB auf Weisung des BMBF eine Übersicht von Sachkundenachweisen, die bereits Eingang in bestehende Verordnungen gefunden haben oder in Zukunft finden könnten¹. Ausgangspunkt war die Frage, wie die Novellierung des Tierschutzgesetzes von 2014 in den Berufsausbildungen Biologielaborant/-in und Fleischer/-in mit der Wahlqualifikation Schlachten konkret umgesetzt werden kann.

Zum Begriff und zum Erwerb von »Sachkunde«

Eine eindeutige Definition des Begriffs Sachkunde lässt sich nicht finden, vielmehr treten sogar begriffliche Unschärfen zutage. Während etwa in der Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) die Bezeichnung »sachkundige Person« für Personen verwendet wird, die Stoffsicherheitsbeurteilungen durchführen und Sicherheitsdatenblätter erstellen, werden diese Aufgaben in der Gefahrstoffverordnung als »Fachkunde« bezeichnet. In der Frage, wann eine Person als sachkundig anzusehen ist, kann ebenfalls auf die Gefahrstoffverordnung zurückgegriffen werden. Diese definiert, dass »sachkundig ist, wer seine bestehende Fachkunde durch Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang erweitert hat«, wobei eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung erforderlich sein kann. Ferner ist sachkundig, »wer über eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte oder in dieser Verordnung als gleichwertig bestimmte Qualifikation verfügt«. Daneben gilt als fachkundig, »wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt«, die durch »Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen« erworben werden können. Eine erfolgreich abgeschlossene staatlich anerkannte Berufsausbildung führt demnach zum Erwerb von Fachkunde, die jedoch nur dann zur Sachkunde wird, wenn Inhalte und Prüfung von der zuständigen Behörde als gleichwertig zum Sachkundenachweis anerkannt werden.

Biologielaborant/-in

Für die Berufsausbildung Biologielaborant/-in war die Frage zu klären, inwieweit die nach der Tierschutz-Versuchstierverordnung nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten vollständig und nachvollziehbar durch die Ordnungsmittel abgedeckt werden. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde deutlich, dass die Ausbildungs- und Prüfungspraxis die rechtlichen Anforderungen bereits aufgenommen hat, auch ohne Vorgabe der wesentlichen Schlüsselbegriffe aus der EU-Tierversuchsrichtlinie in den Ordnungsmitteln. Es fehlte die explizite Nennung von Tierkategorien (z. B. Nagetiere, große Säugetiere oder Primaten) und den anzuwendenden Applikations- und Betäubungsverfahren, woraufhin den Behörden für eine jeweilige Anerkennung der Sachkunde die individuellen Ausbildungsverläufe vorzulegen waren. Daraufhin wurden Formulierungsvorschläge für die nötigen Anpassungen erarbeitet, die in der Änderungsverordnung über die Berufsausbildung im Laborbereich Chemie, Biologie und Lack zum 1. August 2017 in Kraft getreten sind.

¹ BIBB-Vorhaben 4.2.483 »Erlangung von Sachkundenachweisen durch die Berufsausbildung« unter www2.bibb.de/bibbtools/de/ssl/dapro.php?proj=4.2.483

Fleischer/-in

Für die Berufsausbildung Fleischer/-in mit der Wahlqualifikation Schlachten wurden Inhalte und Prüfungsanforderungen im Kontext des Schlachtens von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz als nicht gleichwertig mit den Anforderungen der EG-Verordnung 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und der Tierschutzschlachtverordnung eingestuft. Dies bedeutete, dass Fachkräfte an einer zusätzlichen zweitägigen Schulung teilnehmen und die anschließende mündliche, schriftliche und praktische Prüfung bestehen mussten, um schlachten zu dürfen. Daher war zu klären, wie diese Schulungsinhalte in den Ordnungsmitteln verankert werden können. Im Ergebnis wurden die tierschutzrelevanten Inhalte in den Ausbildungsrahmenplan sowie in die schriftliche Prüfung, die praktische Prüfung in der Wahlqualifikation Schlachten und in das dazugehörige Fachgespräch integriert. Eine Anerkennung der Sachkunde durch die zuständige Behörde erfolgt hier, wenn in diesen drei tierschutzrelevanten Prüfungsbestandteilen die erforderliche Punktzahl von jeweils mindestens 50 Prozent erreicht wird und darüber hinaus das Berichtsheft die angeleitete Durchführung von Schlachtprozessen unter Nennung von Tierkategorie und Betäubungsverfahren auflistet. Auch hier ist eine Änderungsverordnung zum 1. August 2017 in Kraft getreten.

Weitere Beispiele für die Anerkennung von Berufsabschlüssen als Sachkundenachweis im Geltungsbereich des Tierschutzrechts

Beispiele für eine geregelte Anerkennung der Sachkunde in Bezug auf den Tierschutz durch einen anerkannten Berufsabschluss finden sich für die Berufsausbildungen Landwirt/-in und Tierwirt/-in, die explizit in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung genannt werden. Dies gilt ebenso für die Berufsausbildungen Fleischer/-in, Pferdewirt/-in und Tierpfleger/-in in der Tierschutztransportverordnung.

Alternativ zur expliziten Nennung von Berufsausbildungen in Verordnungen verweist die Tierschutz-Schlachtverordnung auf die EG-Verordnung 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung. Hier wird die Gleichwertigkeit von Qualifikationen gegenüber dem Sachkundenachweis unter der Voraussetzung einer laufend zu aktualisierenden Liste der Qualifikationen in den Mitgliedstaaten ermöglicht. Für Deutschland liegt eine Liste² des Friedrich-Loeffler-Instituts vor, in der für Handhabung und Pflege von Tieren die Berufsausbildungen Landwirt/-in und Tierwirt/-in genannt werden. Die Sachkunde bezieht sich dabei jeweils auf diejenige Tierart, die Gegenstand der Ausbildung war.

Verfahrenstechnologe/-technologin Mühlen- und Getreidewirtschaft

Während die jeweilige Sachkunde in den oben genannten Berufsausbildungen entweder per se anerkannt wird oder die Voraussetzungen für eine Anerkennung durch eine Änderungsverordnung geschaffen wurden, wurden in dieser Ausbildungsordnung die Anforderungen im regulären Neuordnungsverfahren behandelt. Hier wird mit Inkrafttreten zum 1. August 2017 die Sachkunde für die Anwendung, Beratung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln für die Fachrichtung Agrarlager nicht automatisch mit dem Berufsabschluss erworben. Vielmehr müssen eine Bescheinigung über die Vermittlung der entsprechenden Inhalte und das Ergebnis der abgelegten Prüfung in einem speziell auf diesen Themenkomplex ausgerichteten Prüfungsbereich dem jeweiligen Pflanzenschutzamt vorgelegt werden. Erst auf dieser Grundlage wird dann die Sachkunde bescheinigt. Hintergrund sind die mit der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes im Jahr 2012 gestiegenen Anforderungen im Pflanzenschutz und die zahlreichen Implikationen für Ausbildungsbetriebe, Auszubildende und Prüfungsausschüsse. Es zeigt sich eine Möglichkeit, die für den Erwerb eines Sachkundenachweises erforderlichen Inhalte und deren Überprüfung zwar in einer Ausbildungsordnung anzulegen, aber den formalen Akt der Anerkennung der Sachkunde bei den zuständigen Pflanzenschutzämtern zu belassen.

Die Integration von Sachkundenachweisen stärkt breite Einsatzfähigkeit

Die oben beschriebenen Entwicklungen zeigen, dass die an der Berufsbildung beteiligten Akteure ein Interesse daran haben, die Vermittlung von Sachkundanforderungen soweit möglich in die Ausbildung einschlägiger Berufe zu integrieren. Dieses Bestreben wird sich in Zukunft auch in weiteren Berufen fortsetzen, um Fachkräften unmittelbar nach dem Abschluss ihrer Ausbildung eine breite Einsatzfähigkeit zu ermöglichen und Betrieben den Aufwand für (Doppel-)Qualifizierungen zu ersparen. Insbesondere auf Basis der erstellten Übersicht zu Sachkundanforderungen werden vor diesem Hintergrund Ordnungsverfahren im Hinblick auf die mögliche Integration entsprechender Inhalte und Prüfungsbestimmungen durch das BiBB geprüft. ◀

² Mitteilung gleichwertiger Qualifikationen im Sinne des Artikels 21 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung – URL: www.flii.de/fileadmin/FLII/Service/Kontaktstelle_TierSchIV/Sachkundenachweis-beim-Schlachten-2016-10-27.pdf (Stand: 11.10.2017)